

31.05.01

A - Fz - G - K

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Verordnung über die fachlichen Anforderungen gemäss § 41 Absatz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes an die in der Überwachung tätigen Lebensmittelkontrolleure (Lebensmittelkontrolleur-Verordnung - LKonV)

A. Problem und Ziel

Ablösung der derzeit geltenden Lebensmittelkontrolleur-Verordnung vom 16. Juni 1977 aufgrund der nachhaltigen Veränderungen für die amtliche Lebensmittelüberwachung in Deutschland, die auf die Weiterentwicklung der Lebensmitteltechnologie, den zunehmend weltweiten Handel mit Lebensmitteln, die Vollendung des Binnenmarktes in der Europäischen Union sowie die Lebensmittelskandale der letzten Zeit zurückzuführen sind.

B. Lösung

Erlass einer Verordnung über die fachlichen Anforderungen gemäss § 41 Absatz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes an die in der Überwachung tätigen Lebensmittelkontrolleure (Lebensmittelkontrolleur-Verordnung – LKonV)

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Durch die vorliegende Verordnung entstehen dem Bund keine zusätzlichen Verwaltungskosten.

Über eine mögliche Kostenbelastung der Länder und Gemeinden bestehen unterschiedliche Auffassungen der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden. Einige sind der Auffassung, dass keine Mehrkosten entstehen, andere gehen von erheblichen Mehrkosten aus. Teilweise wurden keine Angaben über die zu erwartenden Mehrkosten gemacht. Eine Bezifferung der zu erwartenden Mehrkosten hat – bis auf einen Fall, in dem 2.000,- DM pro auszubildender Person geschätzt wurde – nicht stattgefunden.

Es ist nicht auszuschließen, dass den Ländern und Gemeinden dadurch möglicherweise Kosten entstehen, dass Lebensmittelkontrolleure aufgrund ihrer besseren Qualifikation tariflich höher eingruppiert werden müssen.

E. Sonstige Kosten

Der betroffenen Wirtschaft entstehen durch die Verordnung keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

31.05.01

A - Fz - G - K

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

**Verordnung über die fachlichen Anforderungen gemäss § 41
Absatz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes an
die in der Überwachung tätigen Lebensmittelkontrolleure
(Lebensmittelkontrolleur-Verordnung - LKonV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (312) - 231 00 - Ar 197/01

Berlin, den 30. Mai 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung über die fachlichen Anforderungen gemäss § 41 Absatz 2
des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes an die in der
Überwachung tätigen Lebensmittelkontrolleure (Lebensmittelkontrolleur-
Verordnung - LKonV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

Verordnung
über die fachlichen Anforderungen
gemäss § 41 Absatz 2 des
Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes
an die in der Überwachung tätigen Lebensmittelkontrolleure

(Lebensmittelkontrolleur-Verordnung - LKonV)

vom

Auf Grund des § 41 Abs. 2 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1

Anforderungen

(1) Nicht wissenschaftlich ausgebildete Personen dürfen von den zuständigen Behörden beim Vollzug des Lebensmittelrechts mit der Überwachung des Verkehrs mit Erzeugnissen im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes nur beauftragt werden, wenn sie befähigt sind

1. die nach § 41 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vorgeschriebenen Überprüfungen und Probenahmen durchzuführen, soweit diese Tätigkeiten

nicht aus fachlichen Gründen von wissenschaftlichen Fachkräften ausgeführt werden müssen,

2. die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts zu unterbinden, sowie Straftaten anzuzeigen und Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen,
3. Hinweise zu geben, damit Zuwiderhandlungen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften vermieden werden,
4. Verbraucher über die Grundzüge des Lebensmittelrechts und über seinen Vollzug aufzuklären.

(2) Sie müssen insbesondere zu folgenden Tätigkeiten befähigt sein:

1. Überwachung des Verkehrs mit Erzeugnissen im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes durch Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über
 - a) Schutz der Gesundheit,
 - b) Hygiene,
 - c) Zusatzstoffe,
 - d) Behandlung mit ionisierenden Strahlen,
 - e) Rückstände und Umweltkontaminanten,
 - f) Schadstoffe,
 - g) Stoffe mit pharmakologischer Wirkung,
 - h) betriebseigene Maßnahmen und Kontrollen,
 - i) neuartige Lebensmittel;
2. Beobachtungen über mögliche nachteilige Beeinflussung von Lebensmitteln durch die Umwelt;
3. Überwachung des Verkehrs mit Erzeugnissen im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes durch Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über
 - a) Kennzeichnung,
 - b) Kenntlichmachung,
 - c) Verbote zum Schutz vor Täuschung,
 - d) Werbung;

4. sensorische Prüfung der Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes hinsichtlich einer Abweichung von der Norm;
5. orientierende physikalische und chemische Prüfungen oder Messungen wie pH-Wertbestimmungen und Temperaturmessungen;
6. Prüfung technologischer Vorgänge;
7. Probenahme;
8.
 - a) Sicherstellung und Überwachung der aus dem Verkehr genommenen Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes,
 - b) Erlass von Ordnungsverfügungen,
 - c) im Rahmen der Gefahrenabwehr Veranlassung notwendiger Maßnahmen;
9. Prüfung der Schrift- und Datenträger;
10. Einholung der erforderlichen Auskünfte, Durchführung von Ermittlungen und Vernehmungen in Verwaltungsverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren, Ermittlungen zur Anzeige von Straftaten;
11. Betriebskontrollen einschließlich Überprüfung und Beurteilung betriebseigener Maßnahmen und Kontrollen
12. Dokumentation der Außendiensttätigkeiten;
13. Erstellen von Statistiken und Erstellen von Meldungen;
14. Mitarbeit bei sonstigen durch die zuständige Behörde oder die Sachverständigen veranlassten Maßnahmen im Rahmen der Überwachung.

§ 2

Anforderungsnachweis

(1) Die Anforderungen nach § 1 erfüllt, wer in einem Beruf, der Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Verkehrs mit Erzeugnissen im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vermittelt,

1. eine Fortbildungsprüfung auf Grund des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung oder als Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung in einem Lebensmittelberuf bestanden hat und
2. einen erfolgreichen Abschluss eines Lehrganges nach § 3 nachweist.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden können

1. Bedienstete im Polizeivollzugsdienst,
2. Bewerber aus dem mittleren und gehobenen Dienst der allgemeinen Verwaltung, die jeweils mindestens drei Jahre in der amtlichen Lebensmittelüberwachung beschäftigt waren oder
3. Personen, die eine Ausbildung an einer Fachhochschule, in deren Verlauf Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Verkehrs mit Erzeugnissen im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vermittelt werden, erfolgreich abgeschlossen haben,

den Personen nach Absatz 1 Nr. 1 gleichstellen. Absatz 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 3

Lehrgang

(1) Der Lehrgang dauert mindestens 24 Monate. Er gliedert sich in

1. tätigkeitsbezogenen theoretischen Unterricht von mindestens 6 Monaten und

2. geregelte praktische Unterweisung einschließlich Praktika in den mit der Untersuchung und Beurteilung von Erzeugnissen im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes betrauten Ämtern.

Bei überdurchschnittlichen Leistungen kann die Lehrgangsdauer um bis zu sechs Monate verkürzt werden.

(2) Im Rahmen des Lehrgangs sind Kenntnisse und Fertigkeiten auf folgenden Gebieten zu vermitteln:

1. Allgemeine Rechtskunde, Allgemeines Verwaltungsrecht, Grundzüge des Gemeinschaftsrechts, Verwaltungstechnik einschließlich der automatisierten Datenverarbeitung und Kommunikationstechnik;
2. Straf-, Strafprozess- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
3. Recht des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen einschließlich Weinrecht;
4. Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht;
5. Gewerbe-, Handelsklassen-, Preis- und Eichrecht;
6. Warenkunde einschließlich der Technologie und des Umgangs mit Lebensmitteln, Sensorik;
7. Warenkunde einschließlich der Technologie und des Umgangs mit Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen;
8. Lebensmittel- und Betriebshygiene;
9. Umwelthygiene einschließlich Abfallbeseitigung;
10. Ernährungslehre einschließlich ihrer biologischen Grundlagen;

11. Mikrobiologie und Parasitologie, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Desinfektion, Sterilisation und Schädlingsbekämpfung;
12. Betriebliche Eigenkontrollsysteme;
13. Einführung in die psychologischen Grundlagen der Überwachungstätigkeit, insbesondere in Kommunikations- und Konfliktlösungstechniken.

(3) Der Lehrgang schließt mit einer Prüfung ab, durch die festzustellen ist, ob Kenntnisse und Fertigkeiten zur Überwachung des Verkehrs mit Erzeugnissen im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vorliegen. Die Prüfung kann in Teilabschnitten, die auch lehrgangsbegleitend durchgeführt werden können, abgelegt werden.

§ 4

Fortbildung

Die in § 1 genannten Personen haben mindestens alle zwei Jahre an Fortbildungsveranstaltungen von insgesamt mindestens zwei Tagen teilzunehmen, in denen die erworbenen Kenntnisse erweitert und neue Erkenntnisse und Entwicklungen auf den in § 3 Abs. 2 genannten Gebieten vermittelt werden. Die Aufteilung in eintägige oder halbtägige Fortbildungsveranstaltungen ist zulässig.

§ 5

Vorschriften der Länder

Die zuständigen obersten Landesbehörden können im Rahmen dieser Verordnung nähere Vorschriften über den Lehrgang und die Prüfung sowie die Fortbildung erlassen, insbesondere können sie

1. eine Eignungsprüfung zur Ergänzung des Anforderungsnachweises nach § 2,
2. das Anrechnen einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zum Polizeivollzugsbeamten bis zu sechs Monaten auf die Dauer des Lehrgangs

vorschreiben. Im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 3 gilt Satz 1 Nr.2 nicht.

§ 6

Ausnahmen und Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Weinsachverständige (Weinkontrolleure) nach § 31 Absatz 1 des Weingesetzes;
2. Geflügelfleischkontrolleure im Sinne der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure;
3. Fleischkontrolleure im Sinne der Fleischkontrolleur-Verordnung.

(2) Die Anforderungen nach § 1 gelten auch als erfüllt bei Personen, die

1. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Lebensmittelkontrolleure im Sinne der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung vom 16. Juni 1977 (BGBl. I S. 1002), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) sind oder
2. vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Ausbildung gemäß der in Nummer 1 genannten Lebensmittelkontrolleur-Verordnung auf Grund entsprechender landesrechtlicher Vorschriften begonnen haben und sie danach nach diesen Vorschriften abschließen; die zuständigen obersten Landesbehörden können abweichend davon den Beginn der Ausbildung auf höchstens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung festsetzen.

(3) Die Länder tragen dafür Sorge, dass die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Personen, soweit erforderlich, durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen in den Stand gesetzt werden, alle in § 1 genannten Tätigkeiten auszuüben. § 4 bleibt unberührt.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lebensmittelkontrollleur-Verordnung vom 16. Juni 1977 (BGBl. I S. 1002), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil:

Seit dem Inkrafttreten der Lebensmittelkontrollur-Verordnung vom 16. Juni 1977 besteht eine bundeseinheitliche Regelung fachlicher Anforderungen, die an Personen zu stellen sind, die ohne wissenschaftliche Ausbildung in der Überwachung des Verkehrs mit Erzeugnissen i. S. des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) tätig werden (Lebensmittelkontrolleure).

Das LMBG sieht in § 41 Abs. 2 die Möglichkeit vor, durch Rechtsverordnung bundeseinheitlich die Anforderungen festzulegen, die an die genannten Personen zu stellen sind, sowie deren Tätigkeitsfelder zu beschreiben, ohne jedoch spezifisch dienstrechtlichen Regelungen der Länder vorzugreifen.

In der Zwischenzeit hat es für die amtliche Lebensmittelüberwachung in Deutschland nachhaltige Veränderungen gegeben, die sich auf die Weiterentwicklung der Lebensmitteltechnologie, den zunehmend weltweiten Handel mit Lebensmitteln und die Vollendung des Binnenmarktes in der Europäischen Union zurückführen lassen. Auch die Lebensmittelskandale der letzten Zeit haben das Bewußtsein für die Bedeutung der Lebensmittelsicherheit erhöht und die Wichtigkeit einer nationalen Kontrolle auf hohem Niveau verdeutlicht. Als Konsequenz hat die Europäische Kommission am 1. Februar 2000 das Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit (Dok. 5761/00) vorgelegt, in dem sie ein Gesamtkonzept mit über 80 Einzelmaßnahmen vorsieht, das ein höchstmögliches Maß an Lebensmittelsicherheit bewirken soll. Dem muss auch bei der Ausbildung der Personen Rechnung getragen werden, die in der Lebensmittelüberwachung tätig sind. Insbesondere muss ein Ausbildungsstand erreicht werden, der die Vorzüge, die sich aus der dualen Berufsausbildung in Deutschland ergeben, beibehält, diese aber mit dem Ausbildungsstand verbindet, der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorgeschrieben ist und als unausgesprochener Konsens den Gemeinschaftsrichtlinien für

die Lebensmittelüberwachung zugrunde liegt. Ein derartiger Ausbildungsstand trägt zur Sicherung einer leistungsfähigen Überwachung des Warenverkehrs in Deutschland und im Binnenmarkt der Gemeinschaft bei.

Die nachhaltigen Veränderungen für die amtliche Lebensmittelüberwachung in Deutschland machen die Änderung von einer Reihe Vorschriften der geltenden Lebensmittelkontrollur-Verordnung erforderlich. Dies lässt die Ablösung dieser Verordnung durch eine neue Verordnung über die fachlichen Anforderungen an die in der Überwachung des Verkehrs mit Erzeugnissen i. S. des LMBG tätigen Lebensmittelkontrolleure geboten erscheinen.

Der Bund wird durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet. Über eine mögliche Kostenbelastung der Länder und Gemeinden bestehen unterschiedliche Auffassungen. Die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden haben hierzu Folgendes mitgeteilt:

Berlin: Mehrkosten aufgrund der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 festgesetzten Dauer des theoretischen Unterrichts von mindestens 6 Monaten (derzeit: 5 Monate).

Bayern: Keine Mehrkosten zu erwarten.

Brandenburg: Zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 keine Mehrkosten im Hinblick darauf, dass bereits bisher Lebensmittelkontrolleure mit Eingangsvoraussetzungen, die über denen der geltenden Verordnung lagen, tarifrechtlich nicht unterschiedlich behandelt wurden.

Hessen: Mehrkosten werden nicht erwartet.

Nordrhein-Westfalen: Erheblicher Mehrkostenaufwand in den zuständigen kommunalen Überwachungsämtern durch den angehobenen Anforderungsnachweis (§ 2) sowie nicht quantifizierbare Mehrkosten durch den erhöhten Fortbildungsbedarf.

Rheinland-Pfalz: Die auf die Vollzugsbehörden zukommenden Mehrkosten lassen sich derzeit nicht abschätzen.

Sachsen: Gegebenenfalls anfallende Mehrkosten können derzeit nicht beziffert werden.

Schleswig-Holstein: Nicht näher quantifizierte Mehrkosten entstehen den Gebietskörperschaften als Träger der Ausbildung durch die Erweiterung des theoretischen Unterrichts an der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf von 5 Monaten auf 6 Monate. Weitere Mehrkosten sind aus dem Vollzug der Verordnung nicht zu erwarten.

Thüringen: Mehrkosten von ca. 2.000,00 DM pro Person entstehen durch die Erweiterung des theoretischen Unterrichts auf 6 Monate. Durch die geänderten Fortbildungsregelungen entstehen keine Mehrkosten.

Die übrigen für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden haben keine Angaben gemacht.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände rechnet mit Mehrkosten, die sie aber nicht konkret beziffern kann. Sie weist darauf hin, dass den Ländern und Gemeinden dadurch möglicherweise Kosten entstehen, dass Lebensmittelkontrolleure aufgrund ihrer besseren Qualifikation tariflich höher eingruppiert werden müssen.

Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten, da durch die Verordnung keine neuen, die Wirtschaft belastenden, materiellen Vorschriften eingeführt werden.

B. Spezieller Teil:

zu § 1:

Die Regelung fachlicher Anforderungen an Lebensmittelkontrolleure erfolgt, ebenso wie in der geltenden Verordnung, in erster Linie durch die Feststellung und Beschreibung der

Aufgaben, zu denen diese Personen befähigt sein sollen. Die Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Sachverständigen wird durch Landesrecht geregelt.

Absatz 1

Diese Vorschrift enthält im wesentlichen die geltenden Regelungen. Sie umreißt die Aufgaben durch die Unterscheidung von vier Funktionen:

Nummer 1 stellt auf die bereits in § 41 Abs. 1 LMBG den zuständigen Behörden übertragene Aufgabe ab, durch Überprüfungen und Probenahmen für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu sorgen.

Je nach Lage des Einzelfalles kann die Überprüfung Anlass zu weiteren Maßnahmen sein. Besteht der Verdacht von Verstößen und Missständen, hat der Lebensmittelkontrolleur die notwendigen Feststellungen zu treffen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Straftaten sind anzuzeigen, Ordnungswidrigkeiten weiter zu verfolgen (Nummer 2).

Die rasche Fortentwicklung lebensmittelrechtlicher Vorschriften sowie die Kompliziertheit der Materie erfordert in vielen Fällen zunächst klärende Hinweise auf den geltenden Rechtszustand (Nummer 3).

Die in der amtlichen Überwachung tätigen Personen sind in erster Linie dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher verpflichtet. Daher sollen sie auch in der Lage sein, diese Personengruppe über die Grundzüge des Lebensmittelrechts aufzuklären, um sie dadurch in die Lage zu versetzen, ihre Interessen wahrnehmen zu können (Nummer 4).

Absatz 2

Diese Vorschrift enthält entsprechend der in Absatz 1 niedergelegten Zielsetzung einen Katalog einzelner Tätigkeiten, die dem Lebensmittelkontrolleur typischerweise obliegen. Die Aufzählung ist nicht abschließend, sondern stellt auf Schwerpunkte ab. Diese werden an das veränderte Aufgabenfeld angepasst.

Entsprechend dieser Veränderungen müssen sich Lebensmittelkontrolleure insbesondere auch mit der Einhaltung der zum gesundheitlichen Verbraucherschutz erlassenen Bestimmungen über Rückstände, Umweltkontaminanten, Schadstoffe und über neuartige Lebensmittel befassen. Zu einem besonderen Schwerpunkt hat sich die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über betriebseigene Kontrollen entwickelt. Diese sind im Gemeinschaftsrecht auf der Grundlage des HACCP-Konzeptes verankert. Die Kontrolle dieses Konzeptes erfordert die Prüfung einschließlich einer Beurteilung der technologischen Vorgänge auf allen Gebieten der Herstellung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen.

den. Die Kontrolle der künftigen Bestimmungen über die Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen, die ebenfalls auf Gemeinschaftsrecht beruhen, wird zum Beispiel die Prüfung und Beurteilung sehr spezieller technologischer Vorgänge erfordern.

Bei der Beurteilung technologischer Vorgänge, zu denen Lebensmittelkontrolleure befähigt sein müssen, handelt es sich somit, bedingt durch den Fortschritt im Bereich der Lebensmitteltechnologie, um teilweise hochkomplizierte Vorgänge.

Die Mitarbeit der Lebensmittelkontrolleure bei sonstigen durch die zuständige Behörde oder die Sachverständigen veranlassten Maßnahmen erstreckt sich insbesondere auch auf die Mitarbeit bei Stellungnahmen zu Bauanträgen und Gaststättenkonzessionen.

zu § 2:

Die Eingangsvoraussetzungen für die Ausbildung zum Lebensmittelkontrolleur sind den insgesamt gestiegenen Anforderungen an das Berufsbild anzupassen. Aus dem Personenkreis, der bisher für eine solche Ausbildung in Betracht kommt, sollen deshalb nur Handwerksmeister oder Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung sowie Personen mit einem Fortbildungsprüfungsabschluss aufgrund des Berufsbildungsgesetzes wie Küchenmeister und Diätköche berücksichtigt bleiben. Darüber hinaus können die zuständigen obersten Landesbehörden diesen Beruf insbesondere Lebensmitteltechnologen, Hygieneingenieuren, Veterinäringenieuren oder Ökotrophologen mit jeweiliger Fachhochschulausbildung ermöglichen. Für den Polizeivollzugsdienst in Baden-Württemberg oder den Quereinstieg aus Arbeitsplätzen des mittleren oder gehobenen Dienstes der allgemeinen Verwaltung werden entsprechende Regelungen vorgesehen.

zu § 3:

Absatz 1

Die Gliederung in theoretische und praktische Lehrgangsabschnitte hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Mit der Festlegung der Lehrgangsdauer und der Dauer des tätigkeitsbezogenen theoretischen Unterrichts wird ein klarer Zeitrahmen für den theoretischen Unterricht und die praktische Unterrichtung geschaffen. Die Festlegung einer Min-

Mindestdauer von 6 Monaten für den theoretischen Unterricht erscheint auch unter Berücksichtigung der derzeitigen Verfahrensweise angemessen.

Die bisherige Lehrgangsdauer von 24 Monaten wird als Mindestdauer festgesetzt, damit den Lehrgangsteilnehmern die Möglichkeit der Wiederholung eines Lehrganges eingeräumt werden kann. Sie kann bei Lehrgangsteilnehmern mit überdurchschnittlichen Leistungen verkürzt werden. Der Nachweis einer überdurchschnittlichen Leistung kann z.B. im Rahmen einer Eignungsprüfung nach § 5 Satz 1 Nr. 1 erbracht werden.

Eine Benennung der Untersuchungsämter, die als Ausbildungsstelle zu durchlaufen sind, ist mit Blick auf die zwischenzeitlich eingetretene Neuorganisation in einigen Ländern nicht zweckmäßig, so dass hier ein allgemeiner Verweis aufgenommen wird.

Absatz 2

Um die fachlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Übernahme von Aufgaben der Überwachung möglichst einheitlich zu gestalten, wird ein Fächerkatalog festgelegt, der allen Lehrgängen zugrunde zu legen ist. Die Auswahl der aufgeführten Gebiete erfolgte auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen, die sich grundsätzlich bewährt haben. Die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Fleisch- und Geflügelfleischhygienerechts ist im Hinblick auf die Überschneidungen mit dem Lebensmittelrecht erforderlich. Sie berechtigt noch nicht zum Tätigwerden auf diesem Gebiet (s. auch § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3). Die zu vermittelnden Kenntnisse der betrieblichen Eigenkontrollsysteme sind im Zusammenhang mit der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung (RL 98/397/EWG) zu sehen. Diese Richtlinie bestimmt in Art. 5, dass die Überwachung die Untersuchung der gegebenenfalls von dem Unternehmen eingerichteten Kontrollsysteme und der damit erzielten Ergebnisse umfasst. Unter anderem dies sind die in § 3 Abs. 2 Nr. 12 genannten betrieblichen Eigenkontrollsysteme. Im übrigen sind die Bestimmungen auf den Musterentwurf gestützt, der von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Ausschusses Lebensmittelhygiene und Lebensmittelüberwachung (ALÜ) der AGLMB und des Ausschusses für Lebensmittelüberwachung der ArgeVet erarbeitet wurde.

zu § 4:

Der rasche Wandel der Lebensmitteltechnologie und die häufig notwendigen Änderungen komplizierter lebensmittelrechtlicher Vorschriften fordern eine besondere Bereitschaft der

in der Überwachung des Verkehrs mit Erzeugnissen i. S. des LMBG tätigen Lebensmittelkontrolleuren, ihren Kenntnisstand ständig zu erweitern.

Die Frequenz der zwingend vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen wird daher von drei auf zwei Jahre verkürzt. Halb- bzw. eintägige Fortbildungsveranstaltungen werden ausdrücklich zugelassen. Dies gestattet es, wichtige Veranstaltungen, die bereits heute von unterschiedlichen Stellen angeboten werden, in den Bereich der obligatorischen Fortbildung einzubeziehen.

zu § 5:

Da die in § 1 genannten Personen im öffentlichen Dienst tätig sind, ist die nähere (organisatorische) Ausgestaltung des Lehrgangs und der Fortbildung Gegenstand dienstrechtlicher Vorschriften. Die Vorschrift stellt klar, dass durch diese Verordnung in die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung, die für den dienstrechtlichen Bereich dem Bund nur den Erlass von Rahmenvorschriften erlaubt (Artikel 75 Nr. 1 GG), nicht eingegriffen wird.

Für den Personenkreis, der innerhalb des Polizeivollzugsdienstes bereits Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, deren Vermittlung zu den Inhalten des Lehrgangs für Lebensmittelkontrolleure gehört, erscheint wie bisher eine Anrechnung der bereits vermittelten Lehrgangsinhalte sinnvoll. Von welchen Teilen des Lehrganges im Einzelfall durch Anrechnung früherer Ausbildungszeiten dispensiert werden kann, haben die Länder ebenfalls wie bisher nach fachlichen Gesichtspunkten zu entscheiden.

Zu § 6:

Absatz 1

Einige Spezialgesetze auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts enthalten für die Wahrnehmung der dort geregelten Aufgabenvorschriften über fachliche Anforderungen. Es handelt sich dabei insbesondere um die in Nr. 1 bis 3 aufgezählten Personengruppen. Da der Aufgabenkreis dieser Personen sehr spezifisch ist und die fachlichen Anforderungen in den betreffenden Spezialgesetzen hinreichend geregelt sind, erscheint es sachgerecht, diese Gruppen wie bisher vom Geltungsbereich der Verordnung auszunehmen.

Absatz 2

Mit der Übergangsvorschrift soll sichergestellt werden, dass alle derzeit als Lebensmittelkontrolleure tätigen Personen auch weiterhin diesen Beruf ausüben dürfen. Personen, die ihre Ausbildung vor dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung begonnen haben, können sie nach den bisherigen Vorschriften abschließen. Weitere Ausnahmen von einer Ausbildung nach den neuen Bestimmungen können die zuständigen obersten Landesbehörden vorsehen.

Absatz 3

Es obliegt den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden, für geeignete Fortbildungsmaßnahmen zu sorgen.

zu § 7:

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung und hebt die bisher geltende Lebensmittelkontrolleur-Verordnung auf.

13.07.01**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung über die fachlichen Anforderungen gemäss § 41 Absatz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes an die in der Überwachung tätigen Lebensmittelkontrolleure (Lebensmittelkontrollleur-Verordnung - LKonV)

Der Bundesrat hat in seiner 766. Sitzung am 13. Juli 2001 beschlossen, der Verordnung nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu § 4 Satz 1

In § 4 Satz 1 sind die Wörter "zwei Tagen" durch die Wörter "drei Tagen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Anhebung der Dauer der Fortbildungsveranstaltungen auf mindestens drei Tage in zwei Jahren ist angesichts der Rechtsentwicklung und der Innovationsrate in der Lebensmittelindustrie erforderlich. Dies hat auch die Anhörung der Verbände beim BMG (jetzt: BMVEL) am 14.12.2000 ergeben.

Gleichzeitig soll dadurch gewährleistet werden, dass sich die Fortbildung nicht ausschließlich auf verwaltungsinterne Veranstaltungen zur Information über Rechtsänderungen beschränkt, sondern auch eine Erweiterung des Kenntnisstandes in fachlich orientierten Veranstaltungen erfolgt.